

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0516/2016
Amt/Aktenzeichen 10.01/	Datum 21.03.2016	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	18.05.2016	Ö

**Betreff:**  
Sachstandsbericht zu Antrag 0127/2016 SPD und Bündnis 90/Grünen Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Mainz, 29. März 2016

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag

Der Ortsbeirat nimmt von dem Sachstandsbericht Kenntnis.

## Sachstandsbericht

Das zum 01.01.2016 in Kraft getretene Landestransparenzgesetz (LTranspG) hat das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 26.11.2008 und das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 19.10.2005 abgelöst. Im neuen LTranspG sind im Wesentlichen die Vorschriften des LIFG und des LUIG vereint, harmonisiert und um einige weitere Regelungen ergänzt worden; darüber hinaus wurde die in der Anfrage angesprochene Transparenz-Plattform gesetzlich normiert und eingerichtet (vgl. Teil 2, §§ 6-10 des LTranspG).

Nach § 26 II LTranspG ist die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform für die obersten Landesbehörden für bestimmte Veröffentlichungspflichten nach zwei bzw. erst nach drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sicherzustellen. Für obere und untere Landesbehörden sowie für die übrigen transparenzpflichtigen Stellen soll die vollständige Funktionsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des LTranspG gewährleistet sein.

Die Kommunen – und damit auch die Landeshauptstadt Mainz – sind gemäß § 7 IV LTranspG grundsätzlich von den Pflichten der Transparenz-Plattform ausgenommen. Die Transparenz-Plattform gilt zunächst nur für Landesbehörden. Lediglich Informationen nach § 7 I Nr. 5 (Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne) und § 7 II (bestimmte Umweltinformationen) LTranspG müssen innerhalb des oben genannten Zeitraums auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden, soweit keine entgegenstehende Belange (§§ 14 bis 17 LTranspG) vorhanden sind.

Die Stadtverwaltung Mainz kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Landestransparenzgesetz fristgerecht nach. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird eine Vielzahl von Informationen über unsere Homepage zur Verfügung gestellt, die keiner Veröffentlichungspflicht unterliegen. Insbesondere sind dies Geodaten, Formulare und Informationen über Dienstleistungen. Auch das Büro des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sieht die Stadt Mainz hierbei gut aufgestellt.

Die Stadtverwaltung Mainz wird auch in Zukunft bestrebt sein, ihre Internetpräsenz auszubauen und den Bürgerinnen und Bürgern weitere Information in verschiedenster Form zur Verfügung zu stellen, soweit dies die knappen Ressourcen zulassen.